

Datenschutzregeln ab 25. Mai 2018

I. Medien und Meinungsfreiheit spielen eine Sonderrolle

Ab dem 25. Mai 2018 gelten in der Europäischen Union (EU) weitgehend einheitliche Regeln zum Datenschutz, die so genannte Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der deutsche Gesetzgeber kann nur in einigen explizit zugelassenen Fällen Detailregelungen schaffen, die davon abweichen oder genauere Definitionen vornehmen. Deswegen tritt auch eine neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft. Außerdem muss der deutsche Gesetzgeber laut Artikel 85 der DSGVO auch noch Regelungen einführen, die sicherstellen, dass die Presse- und Medienfreiheit durch die neuen Regelungen nicht berührt wird. Außerdem fordert der Artikel 85 der DSGVO, dass Regelungen eingeführt werden, durch die auch außerhalb der Medien die Meinungs- und Informationsfreiheit von Bürgern, Vereinigungen und Firmen gewährleistet wird. Für Medien und Meinungsäußerungen finden daher wesentliche Bestimmungen des normalen Datenschutzrechts keine Anwendung.

Deutscher Gesetzgeber lässt auf sich warten

Jedoch ist der deutsche Gesetzgeber diesen Forderungen der EU-Gesetzgebung noch nicht wirklich nachgekommen. Insbesondere die für das Presserecht zuständigen Bundesländer haben ihre Landesgesetzgebung noch nicht angepasst oder betreiben aktuell eine Last-Minute-Gesetzgebung im Rundfunk-, Telemedien- und Presserecht. Auch

ist noch unklar, ob alle Bundesländer für klare Bestimmungen zur Meinungs- und Informationsfreiheit außerhalb der Medienwelt sorgen, etwa durch Ausnahmeregelungen für Bürger, Vereinigungen und Firmen im Landesdatenschutzgesetz. Jedes Bundesland produziert derzeit eine eigene Gesetzgebung zur Medien- und Meinungsfreiheit, wodurch die Darstellung des Themas nicht einfacher wird. Erste Neufassungen der Landespressegesetze sind bislang aus Mecklenburg-Vorpommern und NRW bekannt. Danach bleibt es im Bereich der Medien im Prinzip bei den bisherigen Regeln. Im Übrigen können sich aber in der Zwischenzeit bis zur Regelung durch die Landesgesetzgeber Medien, Bürger, Vereinigungen und Firmen vorläufig direkt auf Artikel 85 DSGVO berufen, falls es Diskussionen darüber geben sollte, ob ihre Arbeit aus Sicht des Datenschutzes zulässig ist. Außerdem können sie sich auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO berufen, denn diese Regelung erlaubt die Datenverarbeitung, wenn ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt. Die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit gilt nach Meinung von Juristen als „berechtigtes Interesse“ mit zentraler Bedeutung unter den Grundrechten.

Ausführungen nur vorläufig

Es wird auf Grund der Versäumnisse des deutschen Gesetzgebers um Verständnis darum gebeten, dass die Ausführungen in diesem Info nur vorläufigen Charakter haben können. Auch können wir an dieser Stelle noch nicht die Rechtslage für jedes einzelne Bundesland darstellen. Dieses Info

wird voraussichtlich noch öfter überarbeitet werden müssen. Neue Fassungen finden sich dann unter dju.de. Detailinformationen sind zudem im Intranet des DJV zu finden (exklusiv und kostenlos für DJV-Mitglieder). Der DJV führt auch Webinare zum Thema durch, die unter journalistenwebinar.de gebucht werden können (für DJV-Mitglieder kostenlos). Ausführliche (PDF-)Präsentationen mit Audio-Erläuterungen sowie Unterlagen zu den bereits durchgeführten Webinaren und Video-Aufzeichnungen sind ebenfalls im DJV-Intranet zu finden (dazu in das DJV-Intranet einwählen, dort oben rechts den Button „Webinare“ wählen und auf der angezeigten Seite zu den Meldungen herunterscrollen, dort ist der Link zur PDF-Präsentation sowie zu den Aufzeichnungen).

Der DJV erarbeitet auch Musterformulierungen für Internetseiten (Datenschutzerklärungen) und neue Formulierungen zu den Geschäfts- und Vertragsbedingungen für freie Journalistinnen und Journalisten. Diese finden sich am Ende dieser Information und können auch im DJV-Internetauftritt abgerufen werden. Ein Muster für eine Datenschutzerklärung findet sich bereits am Ende dieser Mitgliederinformation.

Rechtsberatung und Rechtsschutz durch den DJV

Da die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten sehr unterschiedlich ist und der Bereich des Journalismus im Datenschutzrecht eine Ausnahme darstellt, ist zu empfehlen, sich nicht auf allgemeine Informationen über das Thema aus anderen Branchen zu verlassen. Vielmehr ist in vielen Fällen eine individuelle Beratung zu empfehlen. DJV-Mitglieder haben die Möglichkeit zur Rechtsberatung und zu Rechtsschutz bei ihren Landesverbänden (Details dazu in den jeweiligen Rechtsschutzordnungen). Wer noch nicht Mitglied im DJV ist, sollte sich auch angesichts dieser Thematik überlegen, die Mitgliedschaft in einem professionellen Berufsverband, der

Rechtsberatung durch eigene Mitarbeiter/innen und Rechtsschutz bietet, einzugehen. Dafür steht der DJV mit zahlreichen Angeboten und Informationen.

Keine Angst im Journalismus – Versicherung hilft

Pflichten beim Datenschutz, die es zu beachten gibt, und mögliche Schadenersatzansprüche gegenüber Personen, mit deren Daten unsachgemäß umgegangen wurde: solche Aussichten lassen manche Kolleg/inn/en derzeit schlecht schlafen. Der DJV sagt: **keine Angst im Journalismus**. Zunächst einmal bietet der DJV seinen Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung und auch Rechtsschutz, wenn ein Fall vor den Gerichten verhandelt wird (und eine Erfolgsaussicht für den Fall besteht).

Dann gilt freilich: Während der DJV die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsschutz trägt, kann er den Schadenersatz, der vielleicht vom Mitglied nach einem verlorenen Prozess zu zahlen ist, nicht übernehmen. Denn sonst müssten die Mitgliedsbeiträge ein Mehrfaches betragen. Für Schäden gilt es daher, eine passende Versicherung zu finden. Der DJV hat eine Tochtergesellschaft, die DJV-Verlags- und Service-GmbH. Dort gibt es eine eigene Versicherungsabteilung. Diese bietet für einen Betrag ab um die 150 Euro im Jahr eine Versicherung gegen so genannte Vermögensschäden, zu denen nach Aussagen des zuständigen Versicherungsmaklers auch Schäden durch die Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder eben von Datenschutzrechten gehören. Nach Mitteilung des langjährigen Versicherungsmaklers Helge Kühl leistet diese Versicherung derzeit sogar weltweit und übernimmt dabei auch Schäden von beauftragten Partnerfirmen („Auftragsverarbeitern“), für die in der DSGVO eine so genannte „gesamtschuldnerische Haftung“ festgelegt ist.

Eine berufliche Versicherung für Vermögensschäden sollte ohnehin jede/r freie/r

Journalist/in haben, denn die Privathaftpflicht kommt in der Regel für beruflich verursachte Schäden nicht auf. Die von der DJV-Verlags- und Service-GmbH angebotene Versicherung wäre daher die richtige Lösung. Allerdings kann der DJV hier keine Gewähr für deren genaue Inhalte übernehmen, Interessierte sprechen das direkt mit der Versicherungsabteilung der DJV-Verlags- und Service-GmbH ab. Wer schon eine Vermögensschadenhaftpflicht bei der DJV-V&S abgeschlossen hat, braucht vermutlich keine neue oder zusätzliche Versicherung, sollte aber dennoch kurz Kontakt mit der Versicherungsabteilung aufnehmen und sich das bestätigen lassen.

Kontakt:

Helge Kühl

Versicherungsabteilung der DJV-Verlags- und Service GmbH

Aschauer Weg 4

24214 Neudorf-Bornstein

info@helgekuehl.de

Telefon +49 (0) 4346 - 29602-00

Fax +49 (0) 4346 - 29602-07

Auch Vertragsregelungen helfen

Die von der DJV-V&S angebotene Versicherung ist aus Sicht des DJV unverzichtbar. Zusätzlich müssen Freie allerdings auch auf die Geschäftsbedingungen, Verträge und Absprachen achten, die sie selbst verwenden oder von anderen ihnen gegenüber verlangt werden. Beispielsweise wäre es grundfalsch, die Formulierung eines Kunden zu akzeptieren, nach der eine Garantie oder auch nur Gewährleistung dafür übernommen wird, dass gelieferte Beiträge (Texte, Fotos etc.) keine Datenschutzrechte Dritter verletzen. Das geht schon deswegen nicht, weil Freie gar nicht wissen können, in welchem Kontext Beiträge erscheinen. Die Zulässigkeit der Verwendung von Daten ist schließlich auch davon abhängig, wo, wie und wann ein Beitrag veröffentlicht wird. Zudem gilt: wenn Freie eine solche Haftung gegenüber einem Kunden übernehmen, würde ihre Versicherung für

solche Schäden nicht zahlen, da sie nur für die Verletzung gesetzlicher Pflichten, nicht aber freiwillig eingegangener vertraglicher Pflichten leistet.

Der DJV berät seine Mitglieder bei der Abfassung von Verträgen und Geschäftsbedingungen. Dazu gehören auch neue Fassungen der Model-Release-Verträge. Neue Musterbedingungen finden sich ab Mitte Mai im DJV-Intranet, allerdings können sie eine individuelle Beratung meist nicht ersetzen.

Wichtig ist: Vertragsregelungen sind gut, können aber die Versicherung nicht ersetzen. Noch einmal gilt an dieser Stelle der deutliche Hinweis, dass Freie eine berufsbezogene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen sollten.

Was gilt für Angestellte?

Wer in Anstellung tätig ist, sollte sich zunächst danach erkundigen, ob es eine betriebliche Versicherung gibt, durch die Mitarbeiter/innen gegen die Haftung wegen Datenschutzschäden geschützt sind. Fehlt diese, sollte diese eingefordert und der Betriebs-/Personalrat, sofern vorhanden, eingeschaltet werden. Eine Betriebs-/Personalvereinbarung über den Umgang mit Daten sowie zum Ausschluss der Haftung wegen Datenschutzschäden wäre hier wünschenswert (bei einigen Rundfunkanstalten rechtlich allerdings nicht möglich); der DJV kann hier seine Mitglieder beraten. Wo mangels Betriebs-/Personalrat keine Betriebs-/Personalvereinbarung möglich ist, sollten Mitarbeiter/innen auf klärende Zusätze zu ihren Arbeitsverträgen bestehen.

Wichtig: keine Versicherung gegen Bußgelder

Während eine Versicherung gegen die zivilrechtliche Haftung für Schäden möglich ist, geht das für Bußgelder der Datenschutzbehörden allerdings nicht. Die gute Nachricht: nach jetzigem Stand der Dinge sind für die journalistische Tätigkeit die

Datenschutzbehörden in der Regel nicht zuständig, so dass die Gefahr eines Bußgeldes nur dort droht, wo es um nichtjournalistische Tätigkeiten geht.

Worum es eigentlich geht: Personenbezogene Daten

Die gesamte Gesetzgebung zielt auf personenbezogene Daten. Damit sind gemeint: *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Artikel 4 Nr.1 DSGVO).*

Gelten z.B. Kfz-Kennzeichen damit als personenbezogene Daten? Es gibt unter Jurist/inn/en die Auffassung, nach der eine Identifizierbarkeit nicht gegeben ist, wenn sie nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Bei Kfz-Kennzeichen ist es in der Regel nicht allzu schwierig, an die Person des/der Halter/in zu kommen. Das Verfahren (Online-Antrag möglich) erscheint nicht besonders aufwändig, weswegen hier davon auszugehen wäre, dass es sich um personenbezogene Daten handelt.

Grundsatz für Redaktionen und ihre Freien

Im Prinzip scheint es derzeit so auszusehen, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten von Journalistinnen und Journalisten weitgehend unverändert bleiben. Die ersten verabschiedeten Neufassungen von Landespressegesetzen (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, NRW) und auch die neue Fassung des (in vielen Landesparlamenten

noch nicht verabschiedeten) Rundfunkstaatsvertrags weisen in diese Richtung. Journalistinnen und Journalisten dürfen personenbezogene Daten recherchieren, notieren, fotografieren, filmen, abspeichern, verarbeiten, wie es ihnen journalistisch beliebt.

Journalistinnen und Journalisten können zum Zweck journalistischer Recherche und journalistischer Veröffentlichungen (datenschutzrechtlich gesehen) mit Daten machen, was sie aus journalistischer Sicht für richtig halten. Wer dennoch besonderes Verantwortungsbewusstsein und Berufsethik im Umgang mit Daten praktizieren will, kann sich zu den Regelungen des Pressekodex des Deutschen Presserates bekennen und der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Presserat unterstellen. Das macht natürlich nur Sinn, wenn ein eigenes Medium (z.B. lokale Onlinezeitung) betrieben wird. Der Pressekodex enthält zahlreiche Regeln für den Redaktionsdatenschutz, und der Presserat hat die Möglichkeit, gegen Medien, die sich seiner Zuständigkeit bekennen, Rügen auszusprechen. Die betroffenen Medien sollen die auf sie bezogenen Rügen dann auch selbst veröffentlichen. Die Entscheidung, sich an den Pressekodex halten zu wollen, ist aber freiwillig, eine Pflicht dazu besteht nicht. Natürlich enthält der Pressekodex nicht nur Berufsregelungen zum Datenschutz, sondern auch andere Selbstverpflichtungen, die dann natürlich auch zu beachten wären, wenn keine Rüge riskiert werden soll.

Die Datenschutzbehörde ist für Journalistinnen und Journalisten in der Regel nicht zuständig. Journalistinnen und Journalisten müssen in Hinblick auf den Datenschutz lediglich (wie bisher) auf das Redaktionsgeheimnis, eine angemessene Organisation und Technik in ihrer Redaktion bzw. in ihrem Büros achten. Außerdem müssen sie Mitarbeiter/innen durch eine schriftliche Erklärung dazu verpflichten, das Redaktionsgeheimnis zu wahren. Wenn es zu Schäden kommt, die auf Grund von Fehlern

bei Organisation und Technik entstehen, können Journalistinnen und Journalisten auf Schadenersatz verklagt werden – deswegen wäre eine Versicherung so sinnvoll. Ein Bußgeld wegen Fehlern bei Organisation und Technik könnte jedoch mangels Zuständigkeit von der Datenschutzbehörde nicht verhängt werden.

Natürlich können Journalistinnen und Journalisten im Zusammenhang mit ihrer Arbeit und den Veröffentlichungen wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten zivilrechtlich verklagt werden oder auch strafrechtlich angeklagt werden (z. B. § 201a StGB) angeklagt werden - wie allerdings bereits gesagt, hat zumindest die Datenschutzbehörde im Regelfall bei ihnen nichts zu suchen.

In einigen Bundesländern sind Regelungen geplant, nach denen Bürger einen Auskunftsanspruch über die über sie gespeicherten Daten gegenüber Medien haben, sofern die Redaktionen nicht der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat unterliegen. Allerdings besteht auch nach dem Pressekodex ein solches Auskunftsrecht. In beiden Fällen – ob Presserat oder nicht – kann der Auskunftsanspruch aus bestimmten Gründen verweigert werden. Für journalistische Internetmedien besteht übrigens schon seit langem ein Auskunftsrecht für Bürger, sofern die Redaktionen nicht der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat unterliegen (der, wie gesagt, allerdings auch ein Auskunftsrecht vorsieht).

Darüber hinaus sehen einige Entwürfe der neuen Landespressegesetze auch die Verpflichtung vor, Gegendarstellungsbegehren aufzubewahren.

Die Frage kann aufkommen, was für die Freien gilt. Zwar ist klar, dass auch die „Ein-Personen-Redaktion“ eines Lokalblogs ohne Zweifel als Redaktion gilt. Dagegen könnte zweifelhaft sein, ob diese Grundsätze auch für Freie gelten, die Re-

daktionen vom eigenen Büro aus zuliefern. Nach Ansicht des DJV gelten die Regelungen für die Redaktionen auch für diese Freien. In manchen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) soll das jetzt sogar explizit im Gesetz geregelt werden, was natürlich aus Gründen der Rechtsklarheit zu begrüßen ist.

Datenschutz überhaupt relevant?

Wenn sich so wenig ändert, dann stellt sich natürlich die Frage, ob Journalistinnen und Journalisten überhaupt Anlass haben, sich größer den Kopf zu zerbrechen. Zunächst einmal müssen sie wegen der Datenschutzbehörde keine Sorgen haben. Allenfalls drohen Schadenersatzprozesse von Dritten, wenn Schäden durch Datenschutzverletzungen nachgewiesen werden. Doch sind aus der Vergangenheit praktisch keine solchen Fälle bekannt. Freilich muss davon ausgegangen werden, dass durch die neue Gesetzgebung mehr Sensibilität in der Frage besteht und damit die Klagelust von Bürgern, Vereinigungen oder Firmen gegen Journalistinnen und Journalisten steigt. Zudem ist mit professionellen Abmahnern zu rechnen, weswegen es ratsam sein kann, die Grundregeln zur Organisation und Technik zu beachten. Vor allem – erneut der Hinweis – sind natürlich Versicherung und neue Vertragsklauseln nahezu unverzichtbar. Außerdem gibt es Journalistinnen und Journalisten, die nichtjournalistische Tätigkeiten ausüben oder solche Arbeitsbereiche aufweisen. Diese müssen sich in jedem Fall mehr mit dem Thema befassen.

Redaktionsgeheimnis

Journalistinnen und Journalisten dürfen Daten journalistisch verwenden, wie es ihnen beliebt, jedenfalls in Bezug auf das Datenschutzrecht. Sie müssen dabei das Redaktionsgeheimnis wahren. Wer beispielsweise die Namensliste der Genossenschaftler der örtlichen Volksbank zugespielt bekommen hat, darf - datenschutzrechtlich gesehen - damit arbeiten. Aller-

dings dürfen die Namen dann nicht für nichtjournalistische Zwecke verwendet werden, also beispielsweise für die Einladung zu einem örtlichen Party-Event genutzt werden. Das Redaktionsgeheimnis ist nicht verletzt, wenn solche Daten an andere Redaktionen oder an andere (freie oder angestellte) Journalistinnen und Journalisten weitergegeben werden. Mitarbeiter/innen der Redaktion und des Journalistenbüros sind durch schriftliche Erklärung auf das journalistische Datengeheimnis zu verpflichten.

Der Pressekodex enthält hier noch weitere Detailpunkte, die für diejenigen relevant sind, deren Auftraggeber oder die selbst als Medium dem Pressekodex (freiwillig) unterliegt.

Organisation und Technik – worauf zu achten ist

Selbstverständlich erscheint, dass Journalistinnen und Journalisten ihre Büros so organisieren sollten, dass Daten nicht einfach an Dritte gelangen können. So gehören sensible Unterlagen aus Recherchen in einen abschließbaren Schrank und digitale Informationen in eine verschlüsselte Datei, und Passwörter sollten nicht einfach an der Pinnwand hängen. Der Zugang zu Computerdateien mit personenbezogenen Daten sollte auch nach Login in die Benutzeroberfläche nur nach Eingabe weiterer Passwörter möglich sein. Wenn möglich, sollten personenbezogene Daten unter Pseudonymen abgelegt werden oder auf andere Weise, mit der Dritten eine Zuordnung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Passwörter sollten regelmäßig geändert werden.

Natürlich sollte auch regelmäßig geprüft werden, welche Daten überhaupt noch gebraucht werden und ein regelmäßiger „Daten-Kehrtag“ eingeführt werden, an dem einfach mal aufgeräumt wird. Andererseits gilt es aufzupassen: Steuerrechtlich besteht

eine Pflicht zur Aufbewahrung von Daten zu Geschäftsvorfällen von sechs Jahren, bei Rechnungen sogar von bis zu zehn Jahren, damit das Finanzamt Belege dafür hat, dass überhaupt eine Berufstätigkeit ausgeübt wurde und nicht etwa nur Schwarzgeld gewaschen wurde. Ein besonders gründlicher Kollege hat sich vor Jahren bei einem Münchener Finanzamt tatsächlich dem Verdacht der Geldwäsche ausgesetzt, weil er seinen Computer zu gründlich ausgemistet und sämtliche E-Mails mit Kunden gelöscht hatte.

Für die Technik gilt, dass auf angemessene Computer- und Netzwerktechnik und natürlich aktuelle Software (samt Updates) zu achten ist. Wer seine Daten in der Cloud speichert, sollte den Anbieter ganz besonders kritisch prüfen. Dienste, die mit Suchmaschinen zusammenarbeiten (wie etwa Google Cloud oder Gmail), sind vielleicht nicht die wirklich sichersten. Für die Kommunikation per Mail sollte zumindest als Option auch eine Verschlüsselungsvariante vorhanden sein. Wer im Netz surft, sollte zumindest punktuell auch Dienste nutzen können, mit denen die eigene IP verdeckt werden kann. Auch Programme/Wege für anonyme Datentransfers sollten in einer Redaktion vorhanden oder bekannt sein. Die eigene Internetseite sollte über SSL-Verschlüsselung abrufbar sein.

Gleichzeitig gilt natürlich: Journalistinnen und Journalisten müssen sich im Interesse guter Recherche und Vernetzung überall tummeln können. Daher brauchen sie sich nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, ob sie auf Whatsapp oder Facebook unterwegs sein dürfen. Andererseits gilt natürlich, dass die Gehaltsabrechnung für die freien Mitarbeiter/innen im Journalismusbüro jedenfalls solange nicht per Whatsapp verschickt wird, wie über die Sicherheit dieses Dienstes Zweifel bestehen sollten.

Natürlich sind das eigentlich Selbstverständlichkeiten, allerdings gibt es tatsäch-

lich Redaktionen und Kolleg/inn/en, die sich nicht einmal an solche Minimalregeln halten. Mehr zu ordentlicher Organisation und Technik müssen wir an dieser Stelle nicht schreiben, da es dazu einschlägige Büro-Ratgeber und Computerzeitschriften gibt.

Dienstleister im Ausland

Die EU traut beim Datenschutz nicht jedem Staatswesen über den Weg. Die Datenverarbeitung ist aus Sicht der Europäischen Union nur in der EU und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als sicher anzusehen. Andere Länder gelten nur als sicher, wenn ihnen die EU per Beschluss ein „angemessenes Schutzniveau“ attestiert oder es spezielle Abkommen gibt. So gibt es beispielsweise das EU-Abkommen mit den USA (Privacy Shield), nach dem die Datenverarbeitung in den USA unter bestimmten Bedingungen als sicher anerkannt wird. Entweder räumen diese Firmen ihren Kunden bestimmte Informations- und Kontrollrechte ein oder sie lassen sich von einem US-Ministerium zertifizieren. Viele US-Firmen haben sich offenbar inzwischen die Zertifizierung besorgt (z.B. Dropbox oder Mailchimp). In anderen Staaten ohne angemessenes Schutzniveau kann eine Datenverarbeitung nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn es noch einmal besondere Garantien der jeweiligen beauftragten Firma gibt.

Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Ausnahmen: etwa wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Datenübermittlung an den „unsicheren“ Drittstaat eingewilligt hat oder es eine vertragliche Grundlage dafür gibt oder zumindest einen Vorvertrag mit der jeweiligen Person, sowie weitere Sonderfälle, geregelt in Artikel 49 DSGVO. Während diese Grundsätze für normale Vereine und Firmen ohne Zweifel gelten, müssen bei Journalistinnen und Journalisten weitere Ausnahmen gemacht werden. Wer beispielsweise in Russland recher-

chiert, wird gut beraten sein, zur Kontaktaufnahme mit Informanten auch Accounts bei einem Netzwerk wie „VKontakte“ zu unterhalten. Es wäre natürlich absurd, wenn Journalistinnen und Journalisten hier mit Schadensersatzansprüchen rechnen müssten. Natürlich kann das nicht ausgeschlossen werden, weswegen es dann sinnvoll wäre, wenn Sie DJV-Mitglied sind, damit Sie auch einen Anspruch auf Rechtsschutz haben.

E-Mail nur noch verschlüsseln?

Es gibt inzwischen zahlreiche Spekulationen, so etwa, dass E-Mails mit Daten nur noch verschlüsselt erlaubt seien. Es mag sein, dass sich das für Krankenhäuser oder Versicherungsmakler empfiehlt, aber selbst dort dürfte es Ausnahmen geben. Wenn jemand eine schwere Krankheit hat und mit unverschlüsselter E-Mail anfragt, ob eine Operation möglich ist, wäre es höchst fahrlässig, wenn das Krankenhaus ihm eine technisch komplizierte oder vielleicht gar nicht schnell entschlüsselbare Antwort schicken würde.

Gleiches gilt für Journalistinnen und Journalisten: Sie müssen leicht für Informanten erreichbar sein und selbst „easy“ kommunizieren können, sonst kommen sie nicht mehr oder nicht mehr so schnell an Infos. Schnelligkeit ist aber eine Grundlage des journalistischen Geschäfts. Also müssen Journalistinnen und Journalisten im Regelfall E-Mails nicht verschlüsseln. Sinnvoll wäre es allerdings, dass sie potenziellen Informant/inn/en die Möglichkeit eröffnen, nicht nur unverschlüsselt, sondern auf Wunsch auch mit ihnen verschlüsselt zu kommunizieren. Die Rechtsanwaltskammer Hamburg hat kürzlich für Anwälte ähnlich argumentiert: wenn Personen in Bedrängnis sind, brauchen sie schnelle Antwort, und das kann gerade auch mit unverschlüsselter E-Mail am zweckmäßigsten sein. Bei Mails an mehrere Personen sollte natürlich das „BCC“-Feld der E-Mail genutzt werden.

Natürlich ist auch das eine Frage des Einzelfalls. Wer von einem Informanten die gesamte Kundendatei der örtlichen Volksbank erhalten hat und keine Eilbedürftigkeit hat, sollte diese Datei in der Tat nicht einfach unverschlüsselt in seine persönliche Google Cloud oder andere Speicherorte im Netz stellen.

Was die eigene Internetseite darf oder nicht darf

Zunächst ist hoffentlich nach dem bereits Gesagten klar, dass journalistische Internetseiten bei den dargestellten Inhalten nach eigenem Ermessen handeln können, also keiner Aufsicht der Datenschutzbehörden unterliegen. Was sie veröffentlichen, kann ihnen allenfalls eine Rüge vom Presserat einhandeln (sofern sie ein eigenes Medium wie beispielsweise einen Blog betreiben und die Zuständigkeit des Presserates freiwillig anerkennen), nicht aber ein Bußgeld der Datenschutzbehörde.

Es geht bei der Frage, was eine Internetseite darf, also nur um technische Aspekte.

Dürfen Internetseiten in Zukunft noch die IP von Besucher/innen erfassen? Dürfen sich die Seiten an frühere Besuche erinnern? Darf die Internetseite bei einem US-amerikanischen Dienst abfragen, ob die IP oder der Browser/das Gerät von Besucher/innen als typische/r Absender/in von Spam-Kommentaren bekannt ist? Auch hier gibt es viele Spekulationen.

Fakt ist zunächst, dass Journalistinnen und Journalisten mehr Rechte bei der Datenverarbeitung haben als andere. Sie dürfen eben recherchieren, Daten erfassen, dort, wo andere es – vielleicht – nicht so einfach dürften. Damit gilt auch für Programmierungen und Einstellungen auf einer Internetseite, dass Journalistinnen und Journalisten sich einiges erlauben dürfen, wenn es journalistische Gründe hat. Beispielsweise könnte es sein, dass eine Redaktion eine

Seite abhängig davon anzeigen will, aus welcher Region ein/e Besucher/in kommt und sich dazu an der IP orientiert. Vielleicht nutzt sie auch bestimmte Inhalte als „Honigtopf“, um das Interesse von Bürger/innen an Themen zu untersuchen. Eventuell gibt es ein hinter der Webseite liegendes Programm mit „künstlicher Intelligenz“, das auf einzelne Besucher eingeht und dafür IP-Daten oder Klickverhalten abspeichert und wiedererkennt. Es ist zweifelhaft, dass solche Ansätze nicht unter das Redaktionsprivileg bei der Datenverarbeitung fallen. Hinzu kommt, dass Redaktionen auch ein „berechtigtes Interesse“ an der Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO geltend machen könnten: die Bereitstellung geeigneten, personalisierten Inhalts erscheint im Interesse der Meinungs- und Medienfreiheit ganz grundsätzlich als sehr berechtigtes Interesse von Presseunternehmen.

Wer dagegen eine Internetseite nur dazu nutzt, um Inhalte „auszuspielen“, also Daten von Besuchern der Internetseite in keiner Weise journalistisch einsetzt, wird sich in diesem Fall kaum darauf berufen können, dass das allgemeine Datenschutzrecht nicht gilt. Wobei das allgemeine Datenschutzrecht nur Anwendung findet auf Programme und Einstellungen, die Daten der Nutzerinnen und Nutzer erfassen, nicht auf Inhalte. Auch hier sollte jedoch nicht jedem Gerücht über erlaubte oder verbotene Technik geglaubt werden. Grundsätzlich ist ganz vieles möglich, wenn jemand entweder einen Vertrag mit dem Nutzer abschließt (durch einen Button etc.) oder auch ohne jeden Vertrag das bereits erwähnte „berechtigtes Interesse“ (dazu auch unten mehr) geltend machen kann.

Gerade bei Medien sind zahlreiche berechnete Interessen denkbar, die eine Datenerfassung von Nutzer/innen rechtfertigen könnten. Wenn es beispielsweise keine Software gibt, die Spam-Kommentare wirksam auffängt, könnte die Verwendung eines Programms, das die IP-Adresse in

einer US-Datenbank darauf hin prüft, ob die IP als typische Spam-Erzeugung-Adresse bekannt ist, durchaus berechtigt sein. Die Argumentation könnte hier wie folgt lauten: „Eine lebendige Diskussion ohne Moderation ist für unser journalistisches Konzept essentiell. Aus diesem Grund brauchen wir diese Datenbank, die als einzige wirklich funktioniert.“ Wünschenswert wäre dann allerdings, dass die Firma in den USA entweder lizenziert ist oder die Grundbedingungen des EU-USA-Abkommens Privacy Shield einhält.

Problematisch ist vor allem die Übermittlung personenbezogener Daten bei Diensten, die nicht unmittelbar technisch zwingend sind, sondern nur Komfort-Charakter haben. Beispielsweise, wenn die Seite so eingestellt ist, dass Seite bzw. Plugins darauf direkt erkennen, dass jemand bereits bei Facebook angemeldet ist. Das hat zwar den Komfort, dass jemand direkt unter dem eigenen Namen kommentieren kann, ohne sich erst in der Seite bzw. bei Facebook anzumelden, andererseits ist dadurch für Facebook unter Umständen erkennbar, dass diese Seite besucht wurde, selbst wenn gar kein Kommentar abgegeben wurde. Solche Komfort-Einstellungen gilt es zu prüfen. Andererseits kann es sein, dass ein bestimmtes journalistisch-technisches Konzept solche Einstellungen rechtfertigen kann. Im Regelfall wird für eine solche automatische Anmeldung eine vorherige Zustimmung auf der jeweiligen Seite vorzugsweise sein.

Wie bereits erwähnt, kommt es aber immer auf den Einzelfall an, Generalabsolutionen für Firmen oder Verfahren können hier nicht erteilt werden. DJV-Mitglieder sollten solche Fragen im Rahmen der Rechtsberatung mit Experten des DJV diskutieren - erneut ein guter Grund, die Mitgliedschaft einzugehen. Der DJV rät daher auch davon ab, ein bewährtes Programm oder „Plugin“ nur deswegen abzuschalten, weil auf irgendeiner Internetseite dazu geraten wird. Die Funktionsfähigkeit von Medien oder

eben zum Beispiel Kommentarfeldern ist ein sehr, sehr berechtigtes Interesse. Für Redaktionssysteme wie Wordpress gibt es bereits DSGVO-Teams (auf Englisch: GDPR-Team), die sich mit der Frage beschäftigen, ob und wie vorhandene Einstellungen bzw. Plugins datenschutzkonform eingestellt werden können. Allerdings muss auch hier nicht unbedingt jedem Rat zur Deaktivierung gefolgt werden, denn manchen der Techniker/innen sind unter Umständen gar nicht die Freiräume bekannt, die durch eine geschickte Interpretation der neuen Datenschutzregeln eröffnet werden können.

Datenschutzerklärungen auf Webseiten

Journalistinnen und Journalisten können sich für journalistische Zwecke bei der Datenverarbeitung einiges erlauben, was Normalbürger oder -unternehmen nicht ohne Weiteres dürfen. Wer seine Internetseite also zulässigerweise als Recherchewerkzeug konzipiert hat, muss darauf auch nicht in irgendeiner Datenschutzerklärung aufmerksam machen, zumindest wenn diese Angabe für das Projekt kontraproduktiv wäre.

Wer seine Internetseite ansonsten von allerlei Zusatzprogrammen verbessern lässt (z.B. personalisierte Anzeige von Themen, Spam-Schutz, Kommentarfelder etc.), sollte darüber allerdings in einem Datenschutzhinweis informieren. Dieser Hinweis sollte nicht im Impressum versteckt sein, sondern am besten eine eigene Position haben und deutlich zu sehen sein. Die Datenschutzerklärung sollte sehr klar und deutlich formuliert sein, am besten so, dass die technischen Abläufe auch von einem Kind verstanden werden können, auf jedem Fall von einem technischen Laien. Lieber zu ausführlich als zu kurz, lieber zu peinlich klar als Technikdeutsch, so will es der Gesetzgeber. Übrigens eine neue Zusatzeinkommensquelle für Journalistinnen und Journalisten: Der Service, solche Erklärungen in lesbarem, einfaches Deutsch zu übersetzen.

Der DJV empfiehlt auch, in der Datenschutzerklärung auch gleich zu erläutern, was mit den Daten von Personen passiert, die sich über die Internetseite per E-Mail oder anderweitig an das Journalistenbüro bzw. die Redaktion wenden. Das mag manchem überflüssig vorkommen, im Zweifel ist es aber eher hilfreich, wenn es zu juristischen Auseinandersetzungen kommen sollte.

Der DJV hat für seine Mitglieder bereits einen ersten, peinlich ausführlichen Entwurf verfasst, der sich am Ende dieser Information findet und auch im DJV-Internetauftritt abgerufen werden kann. Es werden natürlich weitere Versionen folgen. Wichtig ist aber auch, dass die Datenschutzerklärung immer davon abhängig ist, was das Mitglied genau auf der Internetseite macht, so dass hier eine individuelle Rechtsberatung angesagt ist.

Mitglieder können natürlich auch die üblichen „Impressum-Generatoren“ im Internet ausprobieren und das Resultat dann vom DJV gegenlesen lassen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass jede Datenschutzerklärung konkret auf das Konzept des Journalistenbüros und die jeweilige Internetseite und die dort verwendeten Zusatzprogramme zugeschnitten sein muss, so dass es in jedem Fall kein einfacher Prozess sein wird.

Fotorecht und Datenschutz

Journalistinnen und Journalisten, die fotografieren, müssen sich keine größeren Sorgen machen: bisher gibt es keine Anzeichen dafür, dass das bisherige Fotorecht durch das neue Datenschutzrecht eingeschränkt wird. Denn schon das jetzige Fotorecht ist bei den Persönlichkeitsrechten (wozu auch der Datenschutz gehört) sehr streng, viel strenger kann es nicht mehr werden. Außerdem verlangt – wie bereits ausgeführt – der Artikel 85 DSGVO selbst, dass es Ausnahmen für Medien und freie Meinungsäußerung von Bürgern, Vereinigungen und

(Nicht-Medien-)Firmen geben muss. Auch der Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung aus „berechtigtem Interesse“, und die (Foto-/Video-)Berichterstattung für Medien gehört nach Ansicht der Datenschutzexperten als ganz besonders berechtigt, weil die Meinungs- und Medienfreiheit für die Grundrechte von zentraler Bedeutung ist.

Derzeit kursieren im Internet Gerüchte, nach denen das Fotorecht abgeschafft sei oder werde. Der DJV hat hier bereits mit Politik und Ministerialverwaltung gesprochen und den Eindruck gewonnen, dass es derzeit keine entsprechenden Pläne gibt. Das bisherige Fotorecht, das im so genannten „KUG“ geregelt und durch ausführliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des deutschen Bundesgerichtshof ausgestaltet wurde, gilt also weiter. Das gilt auch für Fotos, die als Pressefotos für Vereinigungen oder (Nicht-Medien-)Firmen produziert werden, denn auch für sie galt und gilt das „KUG“.

Klar ist allerdings, dass die Wahrscheinlichkeit wächst, dass solche Fotoverwendungen, die bereits nach der bisherigen Rechtslage unzulässig waren, mehr Kläger auf den Plan rufen. Einfach deswegen, weil Bürger durch die neue Gesetzgebung sensibilisierter sind und vielleicht auch einfach „ausprobieren“ möchten, ob sie sich nicht ein wenig Schadenersatz holen können. Daher heißt es für alle diejenigen, die Fotos außerhalb des Journalismus und außerhalb der Pressearbeit erstellen und/oder veröffentlichen, sich selbst kritischer zu prüfen.

Beispielsweise ist schon heute die Veröffentlichung von Fotos ohne jeden journalistischen Zusammenhang kritisch zu sehen. Wer also beispielsweise Personenfotos zum Verkauf auf einer allgemein zugänglichen Plattform anbietet, könnte schon nach alter Rechtslage angreifbar sein. Gleiches gilt, wenn Personenfotos an Unternehmen zur reinen Werbung verkauft werden. Wenn

hier kein Vertrag mit der fotografierten Person vorliegt, kann es schon nach bisheriger Rechtslage zu teuren Schadenersatzansprüchen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung kommen. Das alles hat mit dem neuen Datenschutzrecht gar nichts zu tun, sondern gilt schon bisher. Durch die neue Rechtslage wächst nur die Wahrscheinlichkeit, dass solche Klagen eingereicht werden.

Klar ist auch, dass die Arbeit im Bereich der Hochzeitsfotografie, Porträtaufnahmen oder Werbefotografie im Regelfall nicht unter das Journalismus-/Medienprivileg fällt und damit das „volle Programm“ des Datenschutzrechts gilt.

Nichtjournalistische Arbeitsbereiche von Journalistinnen und Journalisten

Es gibt Bereiche der Arbeit von Journalistinnen und Journalisten, die nicht zum Bereich der journalistischen Datenverarbeitung gehören. Das kann beispielsweise das Beschäftigungsverhältnis mit Mitarbeiter/innen des Journalistenbüros sein, deren Bewerbungsunterlagen, Arbeitsverträge, Sozial- und Steuerdaten im Büro datentechnisch verarbeitet werden. Hier gilt ohne Zweifel kein Privileg für Redaktionen, sondern es ist das „volle Programm“ des Datenschutzrechts zu beachten. Stellt das Journalistenbüro beispielsweise das Foto von Mitarbeiter/innen auf die Webseite, ohne deren Zustimmung zu haben, kann es bereits ein Bußgeld der Datenschutzbehörde geben. Weitere nichtredaktionelle Arbeitsbereiche können beispielsweise sein die Arbeit der Abonnementsabteilung einer Zeitschrift, die Mailingliste für den E-Mail-Newsletter oder Tätigkeiten der Journalistin / des Journalisten als Managementberater/in oder Referent/in in der Weiterbildung.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Das „volle Programm“ des Datenschutzrechts?

Wer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Vereinigungen oder Firmen macht, beteiligt sich dabei häufiger an gesellschaftlichen Debatten. Um diese vorbereiten zu können, unternehmen solche Verantwortlichen mitunter intensive Recherchen, die denen von Journalistinnen und Journalisten gleichkommen. Oft genug setzen sie Journalistinnen und Journalisten ein, um solche Recherchen durchzuführen. Auch deswegen, weil Medien manches Mal gleich ganz fertige Beiträge angeboten werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Veröffentlichung zu erhöhen. Außerdem werden in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit natürlich auch und gerade Namen von „Influencern“ erfasst, sowohl wenn es um Befürworter als auch Kritiker der eigenen Arbeit geht, um solche Daten im Rahmen des politischen / gesellschaftlichen Meinungskampfes verwenden zu können.

Müssen sich jetzt Verantwortliche oder freie Mitarbeiter/innen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Sorgen machen, dass sie – anders als Redaktionen - dem „vollen Programm“ des Datenschutzrechts unterliegen? Drohen Diskussionen mit Datenschutzbehörden, warum bestimmte Personen auf einer internen „Kritikerliste“ waren? Kann eine Umweltorganisation wie Greenpeace noch öffentlichkeitswirksame Aktionen vor Atomkraftwerken durch Recherchen zu den Arbeitszeiten des Wachpersonals vorbereiten, ohne ein hohes Bußgeld der Datenschutzbehörde zu riskieren?

Europa will hier Ausnahmen: In Artikel 85 der DSGVO wird von Deutschland gefordert, dass gesetzliche Bestimmungen einzuführen sind, mit denen die Meinungs- und Informationsfreiheit gewahrt wird. Die Meinungs- und Informationsfreiheit gilt nicht nur für Bürger, sondern auch Vereinigungen und Firmen. In Thüringen hat der Landesgesetzgeber dazu bereits eine Rege-

lung im Entwurf für das neue Landesdatenschutzgesetz vorgesehen. Danach besteht eine Ausnahme vom normalen Datenschutzrecht in den Fällen, in denen die Meinung bzw. Information zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken abgegeben wird, unabhängig davon, ob jemand Journalist/in bzw. eine journalistische Redaktion ist. Wenn Bürger/innen, Vereinigungen oder Firmen ihre Meinung oder Information zur Veröffentlichung in Medien vornehmen, besteht damit für die Äußerung und deren Vorbereitung (z.B. Recherche, Abspeicherung etc.) eine Ausnahme vom normalen Datenschutzrecht.

Auch das spricht dafür, dass die Erstellung von PR-Fotos, soweit sie auf die Presse zielen, zu den Bereichen gehört, die vom normalen Datenschutzrecht ausgenommen sind (was sich aber auch schon daraus ergibt, dass das „KUG“ weiter gilt, denn das „KUG“ erlaubt die PR-Fotografie auch).

Freilich gelten diese Ausnahmen dann nur für den Teil der Arbeit, der auf den Meinungskampf bzw. die Information in den Medien zielt. Wer als Mitarbeiter/in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Veranstaltungen wie etwa Seminare plant oder Druckaufträge organisiert, wird dafür in der Regel das „volle Programm“ des Datenschutzrechts beachten müssen.

Corporate Publishing von der Vereinspostille bis zur Internetseite – Redaktionsprivileg?

Viele Vereinigungen oder Firmen haben eigene Zeitschriften, Internetseiten oder Newsletter, in denen sie ihre Informationen verbreiten, oft auch mit eigener Redaktion.

Hier stellt sich natürlich die Frage, ob diese Medien als Journalismus gelten oder zumindest als Instanzen der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gelten, die von wesentlichen Bestimmungen des Da-

tenschutzrechtes (bis auf Beachtung angemessener Organisation und Technik) freigestellt sind.

Aus Sicht des DJV gelten die Ausnahmen für alle Medienformen, die auf die öffentliche Meinung zielen bzw. der Information der Öffentlichkeit dienen, unabhängig davon, ob die Verfasser offizielle Redakteur/inn/en sind oder Freie, ob das Medium in Vollzeit oder nebenbei „bedient“ wird.

Allerdings empfiehlt der DJV Mitarbeiter/innen solcher Medien, sich am besten ein Redaktionsstatut geben zu lassen, mit dem die Eigenständigkeit der Redaktion betont wird, alternativ klärende Zusätze zum Arbeitsvertrag, in denen redaktionelle Freiheit bzw. ein inhaltliches Ermessen zugestanden wird. Liegen ein solches Statut vor bzw. ein solcher Zusatz, lässt sich im Streitfall einfacher argumentieren. Der DJV hilft gerne beim Verfassen von solchen Redaktionsstatuten.

II. Nichtjournalistische Tätigkeiten/Arbeitsbereiche: Das „volle Programm“ des Datenschutzrechts

Wer neben der Tätigkeit als Journalist/in bzw. meinungsmachende/informierende Presse- und Öffentlichkeit noch in anderen Arbeitsbereichen tätig ist, in denen das „volle Programm“ des Datenschutzrechts Anwendung findet, auf die/den kommen durchaus erhebliche Pflichten zu. Vor allem aber ist die Datenschutzbehörde zuständig und kann hohe Bußgelder verhängen, außerdem sind Strafen möglich. Gegen Bußgelder ist keine Versicherung möglich, weswegen es für Mitarbeiter/innen in solchen Bereichen in jedem Fall angesagt ist, durch Betriebs-/Personalvereinbarung oder Arbeitsvertrag zu klären, ob der Arbeitgeber/Auftraggeber solche Bußgelder übernimmt bzw. die Mitarbeiter/innen nicht in Haftung nimmt, wenn sie den Fehler verursacht haben.

Zuständigkeit für die EU nach dem One-Stop-Prinzip

Wichtig ist zunächst, dass in der Europäischen Union das One-Stop-Prinzip gilt. Zuständig mit Federführung für die Gesamt-EU ist damit grundsätzlich nur die Datenschutzbehörde in dem Staat, in dem sich der Unternehmenssitz befindet. Deswegen haben Unternehmen (wie Facebook) ihren (europäischen) Sitz in Irland, wo die Behörde als besonders wirtschaftsfreundlich gilt. Die nationalen Datenschutzbehörden können nur vorläufige Maßnahmen ergreifen und können allenfalls versuchen, die zuständige Datenschutzbehörde mit einem recht aufwändigen Verfahren zu Maßnahmen zu bewegen. Anders gesagt: wer sich erst einmal mit der zuständigen Datenschutzbehörde geeinigt hat, muss in Rest-Europa nur noch wenige Probleme befürchten.

Datenschutzbeauftragte/r in nichtjournalistischen Betrieben/Betriebsteilen

Ein/e Datenschutzbeauftragte/r (intern oder extern) ist zu benennen, sofern mindestens 10 Personen im Betrieb ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Wenn der Betrieb risikoreiche Technologien einsetzt und daher der Verpflichtung zur Datenschutz-Folgeabschätzung unterliegt, ist ein/e Datenschutzbeauftragte/r in jedem Fall erforderlich.

Datenverarbeitung aus vielen Gründen möglich

Entgegen mancher Meldungen in den Medien (etwa „Datenverarbeitung nur noch mit Einwilligung möglich“) gibt es auch außerhalb des Journalismus und der „nicht-journalistischen Meinungsmache“ zahlreiche Grundlagen, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Zunächst gibt es eine ganze Reihe von Einrichtungen wie öffentliche Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge oder die Wissenschaft, die explizit in der DSGVO und/oder dem BDSG genannt werden. Diese sind direkt – ohne zu fragen – zur Datenverarbeitung berechtigt. Es gibt aber auch noch eine ganze Reihe anderer Grundlagen.

Einwilligung

So gibt es als eine der vielen Grundlagen für eine Datenverarbeitung die explizite Einwilligung in die Datenverarbeitung, für die in Deutschland das Alter von mindestens 16 Jahren erforderlich ist. **Die Einwilligung ist aber bei vielen Experten recht unbeliebt, weil sie jederzeit widerrufen werden kann.** Die Einwilligung darf auch nicht durch Quasi-Nötigung eingeholt werden. Regelungen wie: „Wenn Sie diese Tagung besuchen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihr Foto für die Werbung für unser Theater verwenden“ wären demnach in der Regel unwirksam.

Besonders problematische Personendaten

Nach Artikel 9 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur unter deutlich engeren Voraussetzungen zulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Obwohl die Verarbeitung laut Text „untersagt“ ist, ist sie in den folgenden Fällen wieder erlaubt:

- Ausdrückliche Einwilligung
- Zur Wahrung arbeits-/sozialrechtlicher Ansprüche
- Lebenswichtige Ansprüche, Person ist unfähig zur Einwilligung
- Die Datenverarbeitung folgt durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht und wird mit Einwilligung der Person offen gelegt
- Offensichtlich von der Person öffentlich gemachte Angaben
- Rechtsverteidigung bzw. vor Gerichten

- Zur Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin etc., wenn Fachpersonal das bearbeitet
- Öffentliches Interesse wegen öffentlicher Gesundheitsgefahren / Wahrung Medizinprodukte
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, sofern angemessene, Datenschutz währende gesetzliche oder EU-Regelung
- Zusätzliche nationale Regelungen sind zulässig

Wer solche Daten verarbeitet, muss sich also besondere Gedanken über die Abfassung von Erklärungen machen; unmöglich ist es jedoch nicht.

Vertragliche Grundlage

Wenn ein Vertrag mit der Person, um deren Daten es geht, besteht, ist das eine ausreichende Grundlage, soweit diese Daten für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

Rechtliche Verpflichtung

Das Recht zur Datenverarbeitung kann sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergeben. Beispielsweise kann das sein die Satzung eines Vereins oder Pflichten des Arbeitgebers aus einem Tarifvertrag.

Berechtigte Interessen

Eine geradezu schillernde Rechtsgrundlage, die vieles möglich machen könnte, ist das „berechtigte Interesse“. Was als berechtigt gilt, wird vermutlich die nächsten Jahrzehnte von der Rechtsprechung geklärt werden. Nach Meinung von Wirtschaftsverbänden gehört dazu beispielsweise das Interesse an der Gewinnung von Neukunden. Bereits

dadurch wäre dann die Erstellung einer Adressdatenbank zu rechtfertigen. Das ist nur ein Beispiel von vielen Anwendungsmöglichkeiten.

Nach Ansicht von Datenschutzexperten gilt die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit als ein besonders berechtigtes Interesse für die Datenverarbeitung. Daher kann beispielsweise die Erstellung von Adresslisten für Newsletter von Medien oder Unternehmen rein datenschutzrechtlich zulässig sein.

Eine ganz andere Frage ist es allerdings, ob und wie lange solche Nachrichten dann auch unbestellt zugesendet werden können, denn das verstößt unter Umständen zwar derzeit nicht gegen das Datenschutzrecht, aber gegen das allgemeine bürgerliche Recht und das Wettbewerbsrecht. Die Frage ist zudem, ob die geplante neue ePrivacy-Richtlinie hierzu mehr Klarheit bringt. Daher sollte auch hier stets individueller Rechtsrat eingeholt werden.

Informationspflichten

Die Person, deren Daten erhoben werden, ist über bestimmte Punkte zu informieren, sowohl in dem Fall, wenn sie direkt von ihr abgefragt werden, als auch in der Konstellation, dass die Daten anderweitig besorgt wurden.

Hierzu gehören Hinweise auf:

- Namen und die Kontaktdaten des/der Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters /seiner Vertreterin und gegebenenfalls des/der Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden
- Zwecke der Verarbeitung sowie deren Rechtsgrundlage
- die berechtigten Interessen der/des Verantwortlichen oder einer/eines Dritten, sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO beruht (die Verarbeitung erfolgt zur Wahrung

der berechtigten Interessen der/des Verantwortlichen oder einer/eines Dritten)

- sofern die personenbezogenen Daten an Empfänger/innen übermittelt werden sollen, Mitteilung der Empfänger/innen oder Kategorien von Empfänger/innen der betroffenen Person

Außerdem ist darauf hinzuweisen

- dass die Person ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten hat
- dass es ein Recht auf Berichtigung dieser Daten gibt, falls sie unzutreffend sind
- dass es ein Recht auf Löschung der Daten gibt, wenn die Einwilligung widerrufen wurde oder der Zweck der Speicherung entfallen ist
- dass die Person ein Recht auf die Einschränkung der Verarbeitung hat
- dass ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung besteht
- dass es ein Recht auf Datenübertragbarkeit gibt, das heißt, dass die verarbeitende Stelle auf Wunsch die Daten so herausgeben muss, dass die Person diese einer anderen Stelle geben kann (z.B. bei Anbieterwechsel).

Proaktiv informieren, wenn Daten nicht bei der Person erhoben wurden

Wenn die Daten gar nicht bei der Person erhoben wurden, sondern anderweitig gewonnen wurden, muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Verarbeitung über die oben genannten Punkte (Verantwortliche/r, Grundlage, Zweck, Rechte etc.) informiert werden. Spätestens muss das aber bei der ersten Kontaktaufnahme erfolgen oder wenn die Daten anderen gegenüber offenlegt werden.

Keine Informationspflicht

Eine Informationspflicht besteht nicht in folgenden Fällen:

- Archivzwecke im öffentlichen Interesse
- Wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke
- Statistische Zwecke
- Wenn das Ziel der Verarbeitung durch die Informationspflicht unmöglich oder ernsthaft gefährdet wird
- Wenn Berufsgeheimnispflichten oder Satzungspflichten bestehen, die das gerade ausschließen.

Soweit sich Stellen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an der Meinungsbildung und der Information für journalistische Zwecke beteiligen, könnte aus DJV-Sicht auch für sie zudem in Hinblick auf Artikel 85 DSGVO die Informationspflicht entfallen, sofern dadurch die Effektivität ihrer Arbeit gefährdet würde. Beispielsweise wenn die Pressestelle von Greenpeace bestimmte politische Verantwortliche an einem bestimmten Tag durch eine Aktion bloßstellen will, wäre es nicht sehr zweckmäßig, wenn sie diese Personen vorab darüber informieren müsste, dass sie in einer solchen Liste aufgenommen wurden.

Zweckänderung

Auch wenn die Datenverarbeitung immer mit einem Zweck gerechtfertigt werden muss, kann der Zweck auch nachträglich unter bestimmten Bedingungen geändert werden. Dazu kann nach Artikel 6 Absatz 4 DSGVO auch die Weiterübertragung der Daten an andere gehören. Soweit dazu nicht die Einwilligung der Person eingeholt wird, gilt eine gewisse „Gummiparagraphen-Regelung“:

Es „berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist

(a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

(b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,

(c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,

(d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,

(e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.“

Darüber hinaus erlaubt zusätzlich § 24 BDSG die Zweckänderung bei „Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten“ sowie in Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen.

Wenn der Zweck der Datenverarbeitung geändert wird (Beispiel: Weiterübertragung der Daten an andere), so sind die Betroffenen darüber zu informieren und dabei auf die Modalitäten der neuen Datenverarbeitung (Rechtsgrundlage, Dauer/Kriterien der Dauer, Auskunftsrechte etc.) sowie das Recht auf Widerspruch hinzuweisen.

Fehler passieren: Informationspflichten

Wurde der Schutz personenbezogener Daten verletzt und könnte das voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, so hat der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung zu benachrichtigen. Die Datenschutzbehörde ist innerhalb von 72 Stunden zu benachrichtigen.

Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter

Es ist grundsätzlich zulässig, die Daten durch jemand anderen verarbeiten zu lassen. Soweit dieser an die Weisungen des Auftraggebers gebunden ist, handelt es sich hierbei nicht um eine Weiterübertragung an andere, für die eine eigenständige Einwilligung oder anderweitige spezifische Rechtsgrundlage (wie ein eigener Vertrag mit der Berechtigung zur eigenständigen Datenverarbeitung) der Person vorliegen muss. Es handelt sich also auch nicht um den oben genannten Fall der „Zweckänderung“. Für die Auftragsverarbeitung muss allerdings eine vertragliche Grundlage mit der verarbeitenden Firma bestehen und nachgewiesen werden können, wobei hierzu auch eine elektronische Fassung genügt.

Im Vertrag über die Auftragsverarbeitung müssen nach Artikel 28 DSGVO eine ganze Reihe von Pflichten festgehalten werden, sonst wird er nicht anerkannt. Dazu gehört die Verpflichtung zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen und vieles mehr; normalerweise haben professionelle Auftragsverarbeiter wie etwa Internet-Hosting-Dienste solche Vereinbarungen vorliegen. Sie können in der Regel von der Webseite des Anbieters heruntergeladen werden.

Journalistinnen und Journalisten, die für Redaktionen Daten (z.B. eine Wikileaks-Datei) Daten auswerten, müssen keine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung ab-

schließen, wenn sie die Auswertung zu journalistischen Zwecken vornehmen.

Bei Auftragsverarbeitung im Nicht-EU-/Nicht-EWR-Ausland muss die Verarbeitung in einem Staat bzw. bei einem Auftragsverarbeiter erfolgen, für den ein angemessenes Schutzniveau bzw. angemessene Garantien gegeben sind. Allerdings gibt es auch hiervon Ausnahmen: etwa wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Datenübermittlung eingewilligt hat oder es eine vertragliche Grundlage dafür gibt oder zumindest einen Vorvertrag mit der Person, sowie weitere Sonderfälle, geregelt in Artikel 49 DSGVO.

Datenverarbeitung bei „Funktionsübertragung“

Nicht immer kann anderen genau vorge-schrieben werden, was sie zu tun haben. Etwa wenn eine Firma eine Pressereise zu einem neuen Hotel in Cancun (Mexiko) bucht, ist die Weitergabe der Gästeliste an das Hotel keine Auftragsverarbeitung, sondern gilt als „Funktionsübertragung“. Eine Funktionsübertragung liegt immer vor, wenn nicht nur Daten verarbeitet werden sollen, sondern auch die zentrale Aufgabe vom Dienstleister übernommen wird.

Für die Funktionsübertragung braucht es keine schriftliche Vereinbarung über die Datenverarbeitung wie bei der Auftragsvereinbarung (in unserem Beispielfall wäre das Hotel sicherlich auch höchst ungehalten und würde vermutlich nicht reagieren). Wer Daten im Rahmen einer Funktionsübertragung überträgt, braucht dazu allerdings dazu irgendeine andere Rechtsgrundlage, die von einer vertraglichen Vereinbarung bis hin zum berechtigten Interesse (siehe oben) reichen kann.

Unter Umständen kann auch eine Internetdienstleistung eine Funktionsübertragung sein. Das wird immer dann der Fall sein, wenn Ansprechpartner/innen oder Mitarbeiter/innen zur Nutzung eines Services

bewegt werden, der selbst gar nicht beeinflusst werden kann. Wer beispielsweise seine Kund/inn/en oder Mitarbeiter/innen mit dem Internetmessenger Slack informieren möchte, kann Slack wohl in kaum einer Weise wirklich weisungsmäßig verpflichten. Vielmehr ist Slack ein Service, der sich selbst entwickelt. Um einen solchen Slack-Service anzubieten, braucht es also in der Regel keine schriftliche Vereinbarung über Auftragsdatenvereinbarung.

Entsprechendes dürfte für Facebook-Dienstleistungen über Facebook gelten, auch wenn es natürlich auf den Einzelfall des jeweiligen Facebook-Dienstes ankommen kann.

Wer beispielsweise den Service Wordpress.com nutzt und seine Seiten von diesem Provider nach bereits von diesem vorgeprogrammierten Prinzipien und dem Anbieter auch selbst bestimmten Methoden betreiben lässt, dürfte sich ebenfalls im Bereich der Funktionsübertragung befinden.

Wer Wordpress.com dagegen lediglich als Datenspeicher/Hostingdienst für selbst installierte/konfigurierte Programme nutzt, wird im Regelfall eine Auftragsverarbeitung durchführen lassen und benötigt eine schriftliche bzw. elektronische Vereinbarung.

Verarbeitungsverzeichnis und Technikfolgenabschätzung

Die Verarbeitung von Daten ist durch ein Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren, in dem für jedes Verfahren die/der Verantwortliche, der Zweck und andere Angaben einzutragen sind. Dazu gibt es bereits auf den Seiten der Datenschutzbehörden Musterformulierungen. Darüber hinaus müssen bei Verfahren, die mit besonderen Risiken verbunden sind oder neue Technologien darstellen, Vermerke erstellt werden, in denen eine Technikfolgenabschätzung vorgenommen und Risiken der

verwendeten Technik dargestellt und abgewogen werden.

Weitere (kommende) Pflichten

Noch mehr Herausforderungen kommen auf Vereinigungen und Firmen erst noch zu, wenn (voraussichtlich 2019) die europäische ePrivacy-Richtlinie kommt. Sie soll erst richtig detailliert regeln, was in der digitalen Welt für den Datenschutz gilt, etwa:

- Kein Verbot von Werbeanrufen; nur bei vorliegendem Widerspruch
- Einverständnis für Datenverarbeitung erforderlich
- Einfacher Schutz vor Online-Tracking
- Datenschutz als Grundeinstellung
- Keine Datenerfassung bei Offline-Aktivitäten

Änderungen von Vertragsregelungen und Geschäftsbedingungen

Wie bereits mehrfach in dieser Mitgliederinformation ausgeführt, ändert sich für Journalistinnen und Journalisten bei journalistischer Arbeit und auch bei PR-Arbeit, die auf Veröffentlichung in den Medien zielt, im Interesse der Meinungs- und Medienfreiheit praktisch nichts. Journalistinnen und Journalisten sind von wesentlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts ausgenommen. Daher müssen und können sie mit ihren Auftraggebern – abgesehen von den datenschutzrechtlichen journalistischen „Kernpflichten“ (Redaktionsgeheimnis, geeignete Organisation und Technik) - keine wirksamen Regelungen mit ihren journalistischen Auftraggebern/Abnehmern treffen, was die wechselseitigen Pflichten im Umgang mit den Daten angeht. Denn eine Redaktion, die von Freien Informationen hält, kann – datenschutzrechtlich gesehen - diese nach eigenem Ermessen verwenden und kann durch Aussagen in einem Vertrag kaum gebunden werden. Allenfalls sind die konkreten Formulierungen durch das Urheberrecht geschützt, die Tatsachen oder Fakten über Personen können durch Verträge zumindest datenschutzrechtlich nicht „unter dem Deckel“ gehalten werden.

In den Muster-AGB steht schon seit langer Zeit der Hinweis, dass das Material nur redaktionell verwendet werden darf, womit der Hinweis auf das Redaktionsgeheimnis vorhanden ist.

Die einzige Frage, die sich noch stellen könnte, wäre die Frage der Haftung für Schadensersatzforderungen, die wegen behaupteten Schäden durch Schadensersatzverletzungen gegenüber dem Medium durchgesetzt werden (ein bislang nicht bekannter Fall, aber denkbar) oder auch parallel gegenüber Freien erhoben werden. Hier stellt sich die Frage, ob eine Redaktion nicht versuchen könnte, die Freien in (Mit-)Haftung zu nehmen oder umgekehrt die Freien einen Freistellungsanspruch

gegenüber der Redaktion haben. Die gleiche Frage gilt, falls wegen des Umgangs mit den Daten ein Bußgeld der Datenschutzbehörde verhängt würde (was aber ein sehr unwahrscheinlicher Fall ist, da die Behörde für die journalistische Arbeit der Redaktionen und Freien gar nicht zuständig ist).

In den DJV-Musterverträgen und Muster-AGB sind schon bislang Formulierungen zu finden, mit denen die Haftung für Schäden auf Grund von Publikationen dem Auftraggeber zugeordnet wird. Vor allem der klare Satz: „Der Auftraggeber trägt die alleinige presse, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen.“ Allenfalls könnte dort, wo derzeit von Persönlichkeitsrechten die Rede ist, das Wort „Datenschutzrechte“ ergänzt werden, und dort, wo von „presse—und strafrechtliche Sanktionen“ gesprochen wird, nach „presse“ noch ein Schrägstrich „datenschutz“ eingefügt werden. Entsprechendes kann gegenüber den Ansprüchen Dritter ausformuliert werden.

Da die datenschutzrechtlichen Sanktionen eigentlich nur dort ansetzen dürften, wo es um die nichtjournalistischen Aspekte der Arbeit geht, also um Prozesse, die vor oder nach der Veröffentlichung eines Beitrags erfolgen, könnte das ebenso in den Verträgen neu formuliert werden.

Außerdem könnte auch daran gedacht werden, den Hinweis auf die Versicherungsmöglichkeit durch die Einschränkung zu ergänzen, dass eine Versicherung gegen Bußgelder wiederum nicht möglich erscheint. Damit würde dem Vorwurf vorgebeugt, die Bedingungen würden mit dem Hinweis auf die Versicherungsmöglichkeit zu viel versprechen, wodurch der Vertrag bzw. die AGB an dieser Stelle eventuell ungültig sein könnten. Das ist allerdings ein recht unwahrscheinliches Szenario.

Daher müssen Mitglieder ihre Vertragsregeln und Geschäftsbedingungen nicht un-

bedingt verändern. Der DJV hat dennoch im Anhang zu dieser Information einige denkbare Änderungen ausformuliert, die Mitglieder direkt übernehmen können.

Klar ist natürlich auch, dass die Musterverträge und AGB des DJV keine Garantie darstellen können, ob nicht doch einmal Ansprüche von Dritten oder Redaktionen selbst gegenüber ihren Freien durchgesetzt werden können. Daher ist eine Versicherung so wichtig, trotz Vertragsklauseln oder AGB.

Wer dagegen nichtjournalistische Tätigkeiten ausübt, wird hierfür dagegen ausführlichere Bedingungen benötigen, in denen der Zweck und Umgang mit den Daten sowie die Rechtsgrundlage sehr genau und verständlich erläutert wird. Da der DJV freilich nur Musterbedingungen für die journalistische Arbeit seiner Mitglieder ausarbeiten kann, muss hier auf Muster aus den jeweiligen Arbeitsbereichen verwiesen werden. Wer etwa noch als IT-Berater/in tätig ist, wird gut beraten sein, die Vertragsmuster der Branchenverbände der IT-Branche (z.B. Bitkom) heranzuziehen.

Mehr Informationen vom DJV

Diese Informationsschrift ist als vorläufige Mitgliederinformation gedacht und wird regelmäßig überarbeitet. Die Neufassungen sind dann unter djev.de bzw. djev.de/freie abrufbar. Außerdem gibt es zum Thema Webinare, die unter journalistenwebinar.de gebucht werden können, für Mitglieder sind sie kostenlos. Die Aufzeichnungen der Webinare bzw. die Unterlagen sind für Mitglieder im Intranet abrufbar (dazu in das DJV-Intranet einwählen, dort oben rechts den Button „Webinare“ wählen und auf der angezeigten Seite zu den Meldungen herunterscrollen, dort ist der Link zu den Aufzeichnungen). Wir empfehlen allerdings auch und gerade die individuelle Rechtsberatung zum Thema.

Weitere Informationsquellen

- Webseiten Bundesbeauftragte Daten (bfdi) www.bfdi.bund.de
- mit Mustern für Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten
- mit Kurzpapieren zu den einzelnen Punkten der DSGVO
- Webseiten Landesdatenschutzämter mit weiteren Infos
- Wordpress-DSGVO-Informationen z.B. <https://de.wordpress.org/plugins/wp-gdpr-compliance> **HYPERLINK** "https://de.wordpress.org/plugins/wp-gdpr-compliance/" /
- Webinar von Datenschutz-Grundverordnung.eu: [Webinaraufzeichnung](#)

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djev.de)

MUSTER-FORMULIERUNGEN FÜR EINE DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Bitte suchen Sie sich die für Ihr Büro passenden Formulierungen heraus. Die Formulierungen hier sind sehr ausführlich. Das hat allerdings den Vorteil, dass Ihnen niemand vorwerfen kann, dass Sie nicht ausreichend und nicht verständlich kommuniziert haben. Beachten Sie auch, dass hier viele Varianten genannt werden. Welche zu Ihren Internetseiten passen, kann nur die individuelle Prüfung ergeben.

Allgemeinverständliche Einleitung:

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten / Datenschutzhinweise

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die auf diesen Seiten veröffentlichten personenbezogenen Daten von uns auf Grund der durch Artikel 11 der Grundwerte-Charta der Europäischen Union und Artikel 5 Grundgesetz gewährleisteten Medien- und Meinungsfreiheit veröffentlicht werden dürfen. Als Medium / Meinungsträger sind wir nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem für uns geltenden Landespresse-/Landesmediengesetz bzw. dem Rundfunkstaatsvertrag für den Bereich der journalistischen Arbeit von wesentlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts ausgenommen und dürfen personenbezogene Daten nach eigenem Ermessen journalistisch verarbeiten.

Wir sind als Redaktion im Übrigen gesetzlich verpflichtet, das Datengeheimnis der journalistischen Daten zu achten und die Daten nur journalistisch zu verarbeiten, sowie geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen.

Gleichzeitig sind wir im Bereich nichtjournalistischer Tätigkeit (z.B. Abonnementsverwaltung) vollständig an die Regelungen des Datenschutzrechts gebunden.

Die nachstehenden Ausführungen haben erhebliche Bedeutung für Ihre Person bzw. Ihre persönlichen Daten. Die Lektüre und Kenntnisnahme hat unter Umständen erhebliche Bedeutung für Ihre Daten, Ihre rechtliche Position gegenüber dem Journalismusbüro und/oder Dritten. Aus Sicht des Journalismusbüro binden Sie sich vertraglich gegenüber dem Journalismusbüro, wenn Sie nach Lektüre und Kenntnisnahme die Internetseite weiter nutzen oder sich mit dem Journalismusbüro über E-Mail oder auf anderem Weg in Verbindung setzen.

Lesen Sie diese Regeln daher sorgfältig und ziehen Sie rechtlichen Rat hinzu, wenn Sie eine Regelung nicht verstehen. Personen im Alter unter 18 Jahren müssen diese Ausführungen ihren Sorgeberechtigten zeigen und deren Zustimmung einholen.

Unabhängig von der Frage, ob ein wirksamer Vertrag zustandekommt, kann eine Datenverarbeitung durch uns allerdings auch auf Grundlage des Grundrechts auf Meinungs- und Medienfreiheit und/oder auf Grund eines (damit verbundenen oder davon unabhängigen) berechtigten Interesses des Journalismusbüro beruhen.

Soweit im Folgenden vom Journalismusbüro die Rede ist, betrifft dies die Mitarbeiter/innen des Journalismusbüro und deren Erfüllungsgehilfen, d.h. die Inhaberin/ den Inhaber und deren angestellte oder freie Mitarbeiter/innen.

Erläuterung des Begriffs „Daten“:

Soweit nachstehend von „Daten“ die Rede ist, sind damit personenbezogene Daten gemeint bzw. Daten, die einen Personenbezug unter nicht völlig unverhältnismäßigem Aufwand ermöglichen, d.h. Rückschlüsse auf Sie ermöglichen.

Soweit es nachstehend um diese Daten geht, können das beispielsweise sein:

- Namen und Adressen von Geschäftspartnern (Mitarbeiter/innen von Auftraggebern für journalistische Aufträge, PR-Tätigkeiten, Corporate Publishing und weitere nichtredaktionelle Aufträge) oder Informant/inn/en (freie Mitarbeiter/innen, Bürger/innen/„Whistleblower“, Mitarbeiter/innen von Pressestellen etc.),
- Inhalte von Schreiben, zur Verfügung gestellte Texte, Fotos, Audio- oder Videodaten, sonstige Datensammlungen,
- Datum/Uhrzeiten der Kontaktaufnahme, Daten wie die IP-Adresse, die von besuchten Servern ermittelt und deren Administratoren/innen/Kunden/innen angezeigt werden können, wenn Sie Internetseiten besuchen, ohne dazwischengeschaltete Server wie etwa z.B. die so genannten „TOR“-Server zu nutzen.

Hinweise, wie Datenübermittlung begrenzt werden können:

Wir weisen zunächst darauf hin, dass Sie auch ohne Besuch dieser Internetseite Kontakt zu uns aufnehmen und/oder Informationen über uns bekommen können. Dadurch minimieren Sie im Regelfall den Umfang der uns übermittelten und Dritten dabei eventuell einsehbaren Daten in erheblichem Umfang.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir auch anonyme Zusendungen oder Schreiben unter Pseudonym akzeptieren; allerdings macht uns das natürlich die Recherche nicht einfacher bzw. wir benötigen dann im Regelfall dennoch die Angabe irgendeiner Kontaktmöglichkeit, falls wir von Ihnen noch weitere Informationen benötigen. Wir werden aber auch anonyme Einsendungen prüfen.

Gerade wenn es um sensible Informationen geht, die Sie bei uns einsehen wollen oder an uns übermitteln wollen, ist der digitale Weg der Übermittlung/Lektüre nicht unbedingt die sinnvollste Methode.

(Wenn Sie dennoch digital mit uns kommunizieren, empfehlen wir die Verwendung von Verschlüsselungsprogrammen. Die von uns genutzte(n) Verschlüsselungsmethode(n) sind unter dem Menüpunkt „Kontakt“ erläutert.)

Auch E-Mail ist nicht erforderlich: Rufen Sie einfach unter Telefonnummer (...) an und hinterlassen Sie Ihre Kontaktdaten. Außerdem können Sie uns auch postalisch kontaktieren unter der Adresse: (...). Selbstverständlich können Sie uns während folgender Wochentage und Uhrzeiten auch in unserem Büro erreichen: (...)

Für den Fall, dass für Sie aus bestimmten Gründen keinen direkten Kontakt (auch) auf den genannten Wegen zu uns aufnehmen können/wollen, können wir Ihnen zudem folgende weitere Adresse einer anderen Person bzw. eine Methode nennen, mit der Sie uns Ihre Informationen/Kontaktdaten etc. übermitteln können: (...)

Allgemeinverständliche Hinweise auf Datenerfassung:

Wenn Sie die von uns unter der Domain bereit gestellten Seiten über ein digitales Gerät (Computer, Smart-TV, Smartphone etc.) betrachten/besuchen, machen Sie sich bitte klar, dass Ihre Daten in diesem Zusammenhang auf vielerlei Weise erfasst werden bzw. erfasst werden können. Wie das passiert oder passieren kann, wird im Folgenden geschildert.

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass es auch sein kann, dass sie diese Seiten/Inhalte über eine andere Domain als der oben genannten angezeigt bekommen. Das ist vom Journalismusbüro nicht beabsichtigt und mit niemanden vereinbart worden. Technisch ist es aber für Dritte möglich, dass andere Seiten die Inhalte dieser Seite so einbinden, dass es so wirkt, als wäre die Domain vom Journalismusbüro selbst bereitgestellt werden (z.B. durch so genanntes „Framing“). Sollten Sie diese Seite auf eine solche Weise unter einer anderen Domain angezeigt bekommen, kann es sein, dass diese erheblich mehr ihrer Daten abfragen, so dass wir empfehlen, in einem solchen Fall den Browser bzw. ihr Programm zur Anzeige von Inhalten zu schließen und unsere Seite nur unter der oben genannten Domain direkt abzurufen.

Wenn Sie diese Internetseite/n unter der Domain ... und darauf befindlichen Inhalte wie Fotos, Audios, Filme etc. abrufen bzw. über darauf befindliche Eingabeformulare Daten eingeben, werden grundsätzlich auch ohne unsere Mitwirkung immer Daten verarbeitet, die Aufschluss über ihre Person geben können; die Details finden Sie dazu weiter unten.

Angaben zu konkret verwendeten Programmen/Mechanismen zur Datenerfassung:

Das Journalismusbüro selbst setzt auf diesen Internetseiten keine Programme oder sonstigen Mechanismen ein, mit denen personenbezogene Daten von Besuchern in besonderer Weise verarbeitet werden. Mit „besonderer Weise“ sind technische oder sonstige Methoden gemeint, mit denen Daten von Besuchern in einer Weise verarbeitet werden, die über die Art der Verarbeitung hinausgeht, die bereits durch vom Journalismusbüro nicht beeinflussbare Techniken oder Methoden erfolgt, beispielsweise Techniken oder Methoden auf dem Computer von Besuchern selbst oder auf technischen Geräten von Dritten, mit deren Hilfe Besucher die Internetseiten des Journalismusbüro aufrufen.

oder:

Das Journalismusbüro selbst setzt auf diesen Internetseiten die folgenden Programme oder sonstigen Mechanismen ein, mit denen personenbezogene Daten von Besuchern verarbeitet werden:

Hinweis auf Cookies, sofern verwendet:

(...) (Diese Internetseite verwendet Cookies, das sind Textdateien, die bei einem Besuch unserer Seiten auf Ihrem Computer oder sonstigem Gerät gespeichert werden. Diese ermöglichen uns, wiederholte Besuche festzustellen, um aus dem Nutzerverhalten Hinweise für unsere redaktionelle Arbeit zu gewinnen, welche Inhalte besonders attraktiv sind. Wir verwenden diese Textdateien nicht dazu, um diese in Verbindung mit Ihrem Namen oder etwa mit über Kontaktformulare eingegebene Namen und sonstigen Daten zu bringen.) (Hinweis: Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie Cookies konkret einsetzen und kann hier nicht vorformuliert werden)

(Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim

Vorliegen eines berechtigten Interesse erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.)

Hinweis auf Logfiles, sofern verwendet (Achtung, Beispielttext, nicht einfach so übernehmen):

Beim Aufrufen unserer Website (...) werden durch den auf Ihrem Endgerät zum Einsatz kommenden Browser automatisch Informationen an den Server unserer Website gesendet. Diese Informationen werden temporär in einem sog. Logfile gespeichert. Folgende Informationen werden dabei ohne Ihr Zutun erfasst und bis zur automatisierten Löschung gespeichert:

- IP-Adresse des anfragenden Rechners,
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs,
- Name und URL der abgerufenen Datei,
- Website, von der aus der Zugriff erfolgt (Referrer-URL),
- verwendeter Browser und ggf. das Betriebssystem Ihres Rechners sowie der Name Ihres Access-Providers.

Die genannten Daten werden durch uns zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Gewährleistung eines reibungslosen Verbindungsaufbaus der Website,
- Gewährleistung einer komfortablen Nutzung unserer Website, Webanalyse und -statistik
- Zur Optimierung des redaktionellen Inhaltes bzw. zur Planung des in Zukunft angezeigten Inhalts einschließlich der Konzeption der Benutzerführung
- Auswertung der Systemsicherheit und -stabilität sowie
- zu weiteren administrativen Zwecken.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Unser berechtigtes Interesse folgt aus oben aufgelisteten Zwecken zur Datenerhebung. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.

Hinweis auf Tracking-Tools, sofern verwendet:

(...) (Hinweis: Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie welche Tracking-Tools konkret einsetzen und kann hier nicht vorformuliert werden)

(Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesse erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.)

Erläuterung von Datenerfassung durch Provider / Redaktionssysteme / Zusatzprogramme:

Das Journalismusbüro setzt als Redaktionssystem für die Inhalte das (Online-)Programm (...), z.B. Wordpress) ein. Die Konfiguration für dieses Programm bzw. Zusatzprogramme

(„Plugin“) sind so eingestellt, dass Daten von Besuchern nicht verarbeitet werden.

oder:

Die Konfiguration für dieses Programm bzw. Zusatzprogramme („Plugin“) sind so eingestellt, dass Daten von Besuchern wie folgt verarbeitet werden:

(...) (Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie welche Plugins konkret einsetzen und kann hier nicht vorformuliert werden)

(Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.)

Das Journalismusbüro hat das Programm und die Daten für die Darstellung dieser Internetseiten bei der Firma ... gespeichert (Hosting).

Das Journalismusbüro geht davon aus, dass die Firma ... Daten von Besuchern nicht verarbeitet.

oder:

Die Firma ... erhebt folgende Daten von Besuchern der bei ihr gehosteten Seiten/Daten:

(...) (Hinweis: Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie welche Daten konkret abfragen und kann hier nicht vorformuliert werden)

(Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.)

Hinweis auf Auslandssitz der Firma:

(Die Firma befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt nach dem Recht der Europäischen Union eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung der EU mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:) (...)

(z.B. „Die Firma ... hat ihren Sitz in den USA. Nach dem EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe ...“)

Weitere Informationen zum Umfang des Datenschutzes durch diese Firma finden sich unter

(...)

oder:

Die Firma befindet sich in einem Staat, der außerhalb der Europäischen Union und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums liegt und auch nicht von der EU-Kommission als Länder mit sicherem Datenschutzniveau anerkannt wurde oder besondere Abkommen mit der EU geschlossen hat, nach denen ein geeignetes Schutzniveau unter bestimmten Bedingungen vorliegt, d.h. der Betrieb der Webseite des Journalismusbüro erfolgt datenschutzrechtlich gesehen in einem unsicheren Land.

Soziale Netzwerke / Buttons:

(Diese Seite verwendet Schaltflächen, mit denen Besucher diese Seiten in sozialen Netzwerken unter ihrem Namen bzw. ihren Einwahlbezeichnungen bekanntmachen sowie Kommentare abgeben können, die sowohl auf diesen Seiten als auch – abhängig von Einstellungen der Besucher in ihren Netzwerken – auf diesen Netzwerken zu sehen sind. Die Netzwerke erfassen in der Regel im Moment der Eingabe über diese Seiten personenbezogene Daten der Besucher, deren Umfang vom Journalismusbüro nicht zu beeinflussen ist, sondern sich nur aus den Geschäftsbedingungen bzw. Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Netzwerke ergeben.)

(Diese Seite setzt auch Schaltflächen von sozialen Netzwerken von Anbietern ein, die außerhalb der Europäischen Union und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und auch nicht von der EU-Kommission als Länder mit sicherem Datenschutzniveau anerkannt wurden oder besondere Abkommen mit der EU geschlossen haben, nach denen ein geeignetes Schutzniveau unter bestimmten Bedingungen vorliegt, d.h. die Verwendung von Schaltflächen oder die Kommentierung ist auch in Netzwerken in datenschutzrechtlich gesehen unsicheren Ländern möglich, wenn sich das Journalismusbüro nach eigenem Ermessen dafür entscheidet.)

(Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.)

Hinweise zu den sozialen Netzwerken im Einzelnen und deren Umgang mit Daten:

(... z.B. zu Twitter, Facebook etc.) (Hinweis: Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie welche sozialen Netzwerke konkret einsetzen und kann hier nicht vorformuliert werden)

(Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesse erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.)

Anmeldung zu Newslettern:

Sofern Sie nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO ausdrücklich eingewilligt haben, verwenden wir Ihre E-Mail-Adresse dafür, Ihnen regelmäßig unseren Newsletter zu übersenden. Für den Empfang des Newsletters ist die Angabe einer E-Mail-Adresse ausreichend. Die Abmeldung ist jederzeit möglich, zum Beispiel über einen Link am Ende eines jeden Newsletters. Alternativ können Sie Ihren Abmeldewunsch gerne auch jederzeit an (...) per E-Mail senden.

Hinweise zur Datenverarbeitung allgemein:

Das Journalismusbüro eröffnet auf seinen Internetseiten die Möglichkeit, auf unterschiedliche Weise mit dem Journalismusbüro Kontakt aufzunehmen bzw. Informationen oder Anfragen für Aufträge einzureichen. Für die in Mitteilungen, die das Journalismusbüro auf den dargestellten Kommunikationswegen erreichen, gelten folgende Regelungen zur Datenverarbeitung:

- Jede Information oder Anfrage, sei sie anonym oder persönlich unterzeichnet, wird einschließlich der in den Mitteilungen eventuell enthaltenen personenbezogenen Daten vom Journalismusbüro aufbewahrt und nach eigenem freien Ermessen für journalistische Zwecke verwendet bzw. verarbeitet.

(- Sofern die Information oder Anfrage explizit mit dem Wunsch übermittelt wird, dass die Mitteilung nach Lektüre vollumfänglich gelöscht werden soll, werden wir dem gleichwohl nachkommen, auch wenn uns das die Langzeitrecherche bei solchen Mitteilungen erheblich erschweren würde. Wir behalten uns allerdings das Recht vor, die übermittelten Fakten oder Behauptungen nach der Löschung/Vernichtung der konkreten Mitteilung in einem neuen Datensatz zu verarbeiten, unter Berücksichtigung eines bei Mitteilung eventuell geäußerten Wunsches nach Pseudonymisierung des/der Absenders/Absenderin / Informantin/Informanten)

- Soweit die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geboten ist, können solche Unterlagen für bis zu sechs Jahre nach Eingang der Mitteilung aufbewahrt bzw. verarbeitet werden, bei Rechnungen für bis zu zehn Jahre. (Das gilt nicht für Mitteilungen, auf denen explizit vermerkt ist, dass sie nach Kenntnisnahme zu löschen / zu vernichten sind.)

- Das Journalismusbüro kann die Daten im Übrigen nach freiem Ermessen jederzeit löschen.

- Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung von Nachrichten erfolgt ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO, wonach die Datenverarbeitung durch uns auf Grundlage Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung erfolgen darf.

- Wir weisen darauf hin, dass wir als Journalistenbüro von zahlreichen Bestimmungen des Datenschutzrechts ausgenommen sind und Daten auch aus journalistischen Gründen verarbeiten dürfen. Ein Anspruch auf Übertragbarkeit der Daten, der uns verpflichten würde, Datensätze, die wir von Ihnen erhalten haben, zur Weiterübertragung an andere für sie (weiter) bereitzuhalten, besteht daher nicht.

Allgemeine Erläuterungen zum Datenabruf über Internet:

Darüber hinaus gilt für Ihre Daten bei Besuchen dieser Internetseite, sowohl hinsichtlich des reinen Betrachtens unserer Seiten bzw. Aufrufen von Inhalten wie Fotos, Audio, Vi-

deos, Beteiligung an Umfragen, Ratespielen, sonstigen Funktionen mit der Möglichkeit der Eingabe von Daten, z.B. Kommunikationsfeldern bzw. Feldern, mit denen Sie direkt über die Seite (also nicht per E-Mail, sondern einfach durch Ausfüllen eines Nachrichtenfeldes innerhalb der Seite) Nachrichten an das Journalistenbüro schicken können:

- a) Ihre Daten oder Teile davon werden in Ihrem Eingabegerät (Computer, Tablet, Smartphone, Smart-TV mit Internetfähigkeit etc.) zumindest temporär gespeichert, bis zum Prozess des Absendens der Daten; je nach den von Ihnen oder dem berechtigten Administrator oder automatisch von Ihrem Gerät eingestellten Prozessen werden diese Eingabedaten auch längere Zeit auf Ihrem Gerät gespeichert (z.B. im sogenannten Computer-Cache), so dass Sie zum eigenen Datenschutz diesen Cache oder andere Speichermethoden auf Ihrem Eingabegerät nach dem Absenden dieses Formulars löschen sollten. Sofern Sie an einem Eingabegerät arbeiten, das von Ihrem Arbeit-/Auftraggeber bereitgestellt wird oder einem Dritten (z.B. Internet-Café), kann es sein, dass Sie nicht die Zugriffsberechtigung (Administrationsrechte) haben, mit denen Ihnen eine Löschung der (temporär oder dauernd) gespeicherten Daten möglich ist, wodurch die Administratoren damit dann Zugriff auf diese Daten haben; daher sollten Sie besonders intensiv prüfen, ob Sie von diesem Eingabegerät aus Daten eingeben wollen. Besonders wenn es um sensible Daten geht wie Gesundheitsdaten, Angaben zur sexuellen Orientierung, zur rassischen oder ethnischen Zugehörigkeit, Angehörigkeit zu einer Religion oder Gewerkschaft, bei Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber, kann eine solche Speicherung und die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Berechtigten für Sie von erheblichem Nachteil sein.
- b) Ihre Daten oder Teile davon werden in den Computersystemen gespeichert, mit denen die Daten von Ihrem Eingabegerät an den Server des Journalismusbüro übermittelt werden, das können z.B. sein Ihr Netzrouter, Ihr Internetserver (der Server Ihres Providers, z.B. Telekom) sowie weitere Server von Dritten, mit denen Ihr Internetserver kommuniziert, dabei kann es sein, dass diese Daten dort nur temporär oder auch dauerhaft gespeichert werden. Soweit Sie von Ihrem Arbeitsplatz bei einem Arbeitgeber oder bei einem Dritten (z.B. Internetcafé, Coworking-Space) Daten eingeben, gilt das Vorstehende entsprechend, mit dem besonderen Nachteil, dass die beim Arbeitgeber oder Dritten Berechtigten (z.B. Netzwerkadministratoren) Einblick in diese Daten haben können oder auch andere Dritte auf Grund mangelnder Sicherheitsvorkehrungen oder absichtlicher Offenlegung darauf Zugriff erhalten.
- c) Ihre Daten oder Teile davon werden auf dem Server des Journalismusbüro gespeichert, das sind einerseits Computer, die von den Internetdienstleistern des Journalismusbüro betrieben werden, andererseits auch Computer, die das Journalismusbüro selbst betreibt. Zusätzlich können die Daten auch an Arbeitsplatzcomputern oder mobilen Geräten (z.B. Smartphones) des Journalismusbüro gespeichert werden.
- d) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Dienste, die mit dem Transport der Daten zwischen Servern sowie zwischen Servern und Arbeitsplatzcomputern bzw. Mobilgeräten befasst sind, Ihre Daten aus technischen oder anderen Gründen temporär oder auch dauernd speichern. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte die Daten auf Grund gesetzlicher Grundlagen oder auch ohne solche Berechtigung, etwa der Bundesnachrichtendienst und andere Behörden im In- und Ausland, temporär oder dauernd speichern, weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sonstige Dritte in rechtmäßiger oder rechtswidriger Weise die Daten speichern (z.B. können Datenabrufe bei Übertragung über ungeschützte WLAN-Netze erfasst werden, es können unter Um-

ständen Screens von Computern erfasst werden, wenn jemand Daten an einem Bildschirm liest).

- e) Sofern Sie Daten an das Journalistenbüro per E-Mail übermitteln, werden regelmäßig die eingegebenen Daten bereits am Computer, über den die E-Mail eingegeben wird, gespeichert oder dort unter Umständen für den Laien nicht sichtbare automatische Kopien angelegt, die eventuell nur von berechtigten Administratoren der Computern eingesehen bzw. gelöscht werden können. Bei Versendung über Browser (Internet-Programme) kann es sein, dass innerhalb des Browsers eine Kopie angelegt wird. Denken Sie daher daran, E-Mails mit personenbezogenen Daten oder Informationen nur von Computern und Programmen zu senden, an denen Sie selbst die Administrationsrechte haben; löschen Sie die Zwischenspeicher (Cache) dieser Computer daher auch nach Versendung. Darüber hinaus ist es möglich, dass Kopien der E-Mail auf den Servern gespeichert werden, über die eine E-Mail zum Zielsystem gerät, einschließlich von Kopien auf diesem Ziel-Server. Für die Kommunikation über WLAN gilt, dass es möglich ist, dass die Anbieter der WLAN oder Dritte Zugriff auf alle Kommunikationsdaten innerhalb der WLAN haben bzw. automatisch Kopien von E-Mails erstellt werden.

Umgang mit eingegangenen Nachrichten und Beantwortung:

Das Journalismusbüro darf die eingegebenen und an es übermittelten Daten von Besuchern der Internetseite zum Zweck der Beantwortung des Schreibens einsehen, bearbeiten, auf Datenträgern (Computer, Mobilgeräte inklusive Smartphones/Tablet, Online-Speicher wie etwa Cloud-Dienste) speichern, an Mitarbeiter/innen des Journalismusbüro übermitteln, die Datenverarbeitung einschränken und/oder die Daten ggf. ganz löschen.

(Das Journalistenbüro darf die Daten auch in solchen Staaten im genannten Umfang verwenden, die außerhalb der Europäischen Union und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und auch nicht von der EU-Kommission als Länder mit sicherem Datenschutzniveau anerkannt wurden oder besondere Abkommen mit der EU geschlossen haben, nach denen ein geeignetes Schutzniveau unter bestimmten Bedingungen vorliegt, d.h. die Datenverarbeitung ist auch in datenschutzrechtlich gesehen unsicheren Ländern möglich, wenn sich das Journalismusbüro nach eigenem Ermessen dafür entscheidet. Das Journalismusbüro kann zur Verarbeitung der Daten auch Dienste von Dritten in solchen datenschutzrechtlich „unsicheren“ Ländern einsetzen, sei es zur Verarbeitung nach genauer Weisung oder um eine bestimmte Aufgabe zu erledigen, die vom Journalismusbüro im Detail nicht vorgegeben werden kann.)

Bei Anfragen / Informationen antwortet das Journalismusbüro in der Regel per E-Mail. Wenn eine Kommunikation des Journalismusbüro per E-Mail explizit nicht gewünscht ist, hat der Informant/Anfragende das bereits bei der Information/Anfrage entsprechend deutlich mitzuteilen. Das Journalismusbüro nutzt zum E-Mail-Versand die Dienstleistungen von Dritten (E-Mail-Providern); es kann dazu auch unterschiedliche Dienstleister parallel nutzen, d.h. die gleiche E-Mail über unterschiedliche E-Mail-Provider verschicken, um die Wahrscheinlichkeit zu steigern, dass die E-Mail nicht von Filtersystemen des E-Mail-Providers des Empfängers aufgehalten wird. Bei den E-Mail-Providern werden eingehende Mails sowie versendete Mail automatisch gespeichert. Das Journalistenbüro speichert Daten sowohl online in den Accounts der Provider als auch per Herunterladen vom Provi-

der auf dem Computer im Büro und auf Mobilgeräten.

Die E-Mail-Provider des Journalistenbüros sind zur Zeit:

(...)

Die Bestimmungen der E-Mail-Provider des Journalistenbüros finden hier nachstehend:

(...)

(Die Firma befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:) (...)

(z.B. „Die Firma ... hat ihren Sitz in den USA. Nach dem EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe ...“)

(Das Journalismusbüro verwendet zur Kommunikation auch E-Mail-Dienstleister in Staaten, die die außerhalb der Europäischen Union und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und auch nicht von der EU-Kommission als Länder mit sicherem Datenschutzniveau anerkannt wurden oder besondere Abkommen mit der EU geschlossen haben, nach denen ein geeignetes Schutzniveau unter bestimmten Bedingungen vorliegt, d.h. die Arbeit des Journalismusbüro mit E-Mail ist auch in datenschutzrechtlich gesehen unsicheren Ländern möglich, wenn sich das Journalismusbüro nach eigenem Ermessen dafür entscheidet. Das Journalismusbüro kann zur Verarbeitung der E-Mails auch Dienste von Dritten in den vorgenannten „unsicheren“ Ländern einsetzen, sei es zur Verarbeitung nach genauer Weisung oder um eine bestimmte Aufgabe zu erledigen, die vom Journalismusbüro im Detail nicht vorgegeben werden kann.)

Das Journalismusbüro bietet als Alternative zur unverschlüsselten Mail/Kommunikation die verschlüsselte Kommunikation an. Diese ist auf folgendem Weg möglich: (...)

(Das Journalismusbüro nimmt auch solchen Anfragen/Informationen von Personen an, die gegenüber dem Journalismusbüro aus Gründen des Datenschutzes nur mit Pseudonym auftreten.)

Das Journalismusbüro kann die Daten von Personen aus ihren Anfragen / Informationen und die Anfragen/Informationen selbst mindestens so lange aufbewahren, wie es nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Finanzverwaltung über die Aufbewahrung von Geschäftsdaten/-vorfällen sowie Rechnungsbelegen erforderlich ist.

Datenschutzbeauftragte/Presserat/Pressekodex

(Für das Journalismusbüro besteht keine rechtliche Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Bürger können sich dennoch direkt an das Journalismusbüro wenden,

wenn sie Zweifel oder Kritik an der Verwendung/Verarbeitung von Daten durch das Journalismusbüro haben.)

(Das Journalismusbüro hat einen Datenschutzbeauftragten. Wenden Sie sich dazu an: ...)

(Das Journalismusbüro hält sich an die Regeln des Pressekodex zum Redaktionsschutz und hat sich daher auch der Freiwilligen Selbstkontrolle des Deutschen Presserats unterstellt, siehe dazu

<http://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz/redaktionsdatenschutz-was-ist-das/>)

Bürger können sich daher auch an den Deutschen Presserat wenden, wenn sie Zweifel oder Kritik an der Verwendung/Verarbeitung von Daten durch das Journalismusbüro haben. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine (Online-)Beschwerde beim Presserat einzureichen, www.presserat.de. Die Adresse des Deutschen Presserates lautet:

Deutscher Presserat

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Postadresse:

Deutscher Presserat

Postfach 100549

10565 Berlin

Tel: 030- 367007- 0

Fax: 030- 367007- 20

info(at)presserat(dot)

Auskunftsrecht über gespeicherte Daten nach dem Telemediengesetz (sofern ein Internetauftritt mit journalistischen Inhalten betrieben wird)

Sie haben die Rechte aus § 57 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag hin, der für journalistische Telemedien eine Auskunftspflicht festlegt:

(2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teilgeschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

Auskunftsrecht über gespeicherte Daten nach dem Pressekodex (sofern ein Internetauftritt mit journalistischen Inhalten betrieben wird und sich der Auftritt der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Presserat unterstellt)

Sie haben uns gegenüber die Rechte, die sich auf Grund unserer freiwilligen Selbstverpflichtung nach der Richtlinie zum Pressekodex des Deutschen Presserates ergeben:

Punkt 8.10 – Auskunft

Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um den Anspruch auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Rechte hinsichtlich von personenbezogenen Daten, die von uns nicht zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden (z.B. die eventuelle Verwendung Ihrer Daten in einer Abonnementsverwaltung)

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit sie von uns nicht zu journalistischen Zwecken verwendet werden. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit sie von uns nicht zu journalistischen Zwecken verwendet werden;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der nichtjournalistischen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben und soweit sie von uns nicht zu journalistischen Zwecken verwendet werden in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen, soweit die Daten von uns nicht zu journalistischen Zwecken verwendet werden. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, soweit die Daten von uns nicht zu journalistischen Zwecken verwendet werden. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Sitzes wenden.

Widerspruchsrecht gegen eine Datenverarbeitung, soweit es um personenbezogene Daten geht, die nicht zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden (z.B. Abonnementliste eines Newsletters)

Sofern Ihre personenbezogenen Daten von uns außerhalb journalistischer Zwecke verarbeitet werden, und das auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO geschieht (z.B. sofern wir Sie zur Kundenwerbung für die Teilnahme an einem Newsletter angeschrieben haben), haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an (...)

ERGÄNZUNG DER KLAUSEL „GEWÄHRLEISTUNG“ IN DEN DJV-MUSTERBEDINGUNGEN

Unter „Gewährleistung“ lauten die ersten zwei Sätze im dritten Absatz der Muster-AGB ab 25. Mai 2018 wie folgt (in den Musterverträgen für freie Mitarbeit Wort und Bild entsprechend unter Punkt 10 die ersten zwei Sätze im dritten Absatz):

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil-, datenschutz- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen, einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten in seinem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte). Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Datenschutz-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche oder Bußgelder infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber oder einen sonstigen Umgang des Auftraggebers mit den Beiträgen vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte).

Der vierte Absatz der Muster-AGB (Musterverträge: vierter Absatz von Punkt 10) lautet ab 25. Mai 2018:

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials (Veröffentlichung einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten in seinem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb) durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse-, datenschutz- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Nach Absatz 5 in den Muster-AGB (in den Musterverträgen in Punkt 10 entsprechend neuer Absatz 5) kommt ein neuer Absatz:

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Versicherung gegen Bußgelder (z.B. der Datenschutzbehörden) nicht möglich erscheint und daher von den vorgenannten Versicherungsmöglichkeiten in der Regel nicht erfasst wird, d.h. der Auftraggeber entsprechende Vorsorgeposten selbst zu bilden hat, mit denen solche Kosten selbst aufgebracht bzw. der Journalist von Kosten freigestellt werden kann.